

Wertgrenzen für Steuer- und SV-freie Zuwendungen von KiGem und KiSti an Gemeindemitglieder und Beschäftigte

| 1. Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche in den Pfarreien | | | | | | Folgen bei Überschreitung |
|--|-------------|---|---|---|-----------|---|
| Wertgrenze | in Zeitraum | Anlass der Zuwendung | Art der Zuwendung | Besonderheit | Hinweise | |
| 40,00 Euro | Jahr | allgemein Aufmerksamkeit, ohne Anlass - auch Kosten für Fahrten und Ausflüge | Sachzuwendung | Wert der Zuwendungen muss jährlich zusammengerechnet werden! | A / B / C | Gefährdung Gemeinnützigkeit |
| "Kleinigkeit" | Jahr | z.B. runder Geburtstag, Ausscheiden aus dem aktiven Einsatz | Sachzuwendung | kann zusätzlich gewährt werden (Ausnahmefall!) | B / C | entfällt |
| 720,00 Euro | Jahr | Aufwandsentschädigung bei ehrenamtl. Engagement (i.S. eines Kostenersatzes) | Geldzuwendung | eine Erklärung gem. § 3 Nr. 26a (EstG) ist v. Empfänger vorzulegen | D | Anmeldung bei ZGAST |
| 2. Festangestellte Beschäftigte bei Kirchengemeinde oder Bistum (KiGem zugeordnet) | | | | | | |
| Wertgrenze | in Zeitraum | Anlass der Zuwendung | Art der Zuwendung | Besonderheit | Hinweise | |
| 44,00 Euro | Monat | allgemein Aufmerksamkeit, ohne Anlass | Geschenk(e), Warengutschein, Essen | kann mit Anlassbezogener Freigrenze zusammengerechnet werden | A / B | |
| 60,00 Euro | pro Anlass | in der Person des Beschenkten liegend (z.B. bes. Geburtstag, Jubiläum, Dienstantritt, Verabschiedung, Eheschließung, Geburt, Taufe) | Geschenk(e), Warengutschein, Essen | Kann mit allgem. Freigrenze zusammengerechnet werden. Kann mehrfach im Monat in Anspruch genommen werden. | A / B | Meldung an ZGAST ☒ Konsequenz Besteuerung beim Beschenkten! |
| 110,00 Euro | 2 x / Jahr | Betriebsfeier, Ausflug, Weihnachtsfeier für alle Beschäftigten der KiGem. | Sachgeschenke, Verpflegung u.a. Kostenübernahme ... | | D | |

| Hinweise | A | B | C | D |
|----------|---|--|--|---|
| | Wird die Freigrenze überschritten, ist der Gesamtbetrag der Zuwendung Steuer- und SV-pflichtig! | Alle Geschenke, die aus dem Vermögen der Kirchengemeinde fließen, auch von nichtselbstst. Gruppen (Messdiener, Chor) sind im Wert zusammen zu rechnen und müssen unter der Freigrenze liegen. Sonst: A | Geldzuwendungen als reine Geschenke sind unzulässig! | Wird der Freibetrag überschritten, ist der übersteigende Betrag der Zuwendung Steuer- und SV-pflichtig! |

Private Sammlungen unter Beschäftigten oder Mitgliedern der Kirchengemeinde sind nicht in der Kirchenkasse zu verbuchen und gelten als persönliche Gaben der Schenkenden an den Beschenkten. Sie sind immer steuerfrei!

Geldzuwendungen sind grundsätzlich Steuer-/SV-pflichtig! Sie können aber bei Ehrenamtlichen als Aufwandsentschädigung unter die Freigrenze 720,00 Euro/Jahr fallen (Erklärung erforderlich! - Siehe Hinweis D)